

Gebührensatzung über die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Mellingen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), sowie des § 3 der Satzung zur Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Mellingen wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Trauerhalle der Gemeinde Mellingen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Mellingen erhebt für die Benutzung der Trauerhalle Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Satzung zur Benutzung der Trauerhalle sind die Bestattungspflichtigen nach § 18 Absatz 1 Bestattungsgesetz:
1. der Ehegatte
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,
 6. die Enkelkinder,
 7. die Großeltern,
 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Fall auch
- a) der Antragsteller zur Benutzung der Trauerhalle
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zum Tragen der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Satzung zur Benutzung der Trauerhalle und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle wird eine Gebühr je Einzelfall in Höhe von 75,00 € erhoben.
- (2) Für die Begleitung einer ohne Bestattungsinstitut durchgeführten Trauerfeier durch das Gemeindepersonal, wird pro angefangene Stunde eine Gebühr von 13,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mellingen den, 15.06.2005
Gemeinde Mellingen

R. Schwarz
Bürgermeisterin

- Siegel -

Kalkulation zur Gebührensatzung für die Benutzung der Trauerhalle in Mellingen

Jahr der Fertigstellung 2005

Baukosten

Abriß- und Bau 91.589,06 €

Planung/Bauüberwachung 13.502,00 €

Nebenkosten

- Genehmigung/ Baustrom 429,57 €

- Netzanschluss TEAG 4.070,44 €

- Ausstattung 3.421,19 €

Gesamt 113.012,26 €

Abschreibung 3% p.a. - Gebäude gehört zum Betriebsvermögen
- dient nicht Wohnzwecken
- Bauantrag nach dem 31.12.2000
-

Abschreibung jährlich: 3.390,00 €

monatlich: 282,50 €

Es werden aufgrund der Erfahrungswerte ca 30-40 Bestattungen stattfinden.
Der Gemeinderat hatte sich auf eine Benutzungsgebühr von 75,00 € verständigt.

Einsatz Gemeindearbeiter
Stunden vergütung 12,47 €
wird aufgerundet auf 13,00 €.

eingereicht am 12.05.2005